

Der Irrweg in die Frühverrentung

Worum geht es...

Noch im Jahr 1960 wusste ein Deutscher bei Renteneintritt, dass er im Durchschnitt noch zehn Jahre leben würde. Im Jahr 1995 lag die durchschnittliche Rentenbezugsdauer bereits bei 15,8 Jahren, im vergangenen Jahr sogar schon bei fast 20 Jahren. Die Deutschen werden also immer gesünder älter. Da sie aber überdies auch noch weniger werden, gibt es drei Wege, um die gesetzliche Rentenversicherung langfristig sicher zu machen: die Leistungen senken, die Beiträge erhöhen – und: Lebensarbeitszeit verlängern. Auf den ersten Blick erscheint die dritte Alternative als die sozial Sanfteste, will Deutschland nicht Gefahr laufen, Beitragszahler mit horrend hohen Abgaben zu belasten oder künftige Rentnergenerationen mit untragbar niedrigen Monatsrenten abzuspeisen. Doch der Teufel steckt im Detail: Viele Beschäftigte werden entweder gar nicht oder aber nicht in Vollzeitarbeit bis zum Renteneintrittsalter, das nach und nach auf 67 ansteigt, erwerbstätig sein können. Gesucht sind also praxistaugliche Wege, mit denen ältere Beschäftigte gleitend aus dem Arbeitsleben ausscheiden können. Eine Voraussetzung: Möglichkeiten wie die Altersteilzeit oder der Teilrentenbezug müssen für eine breitere Akzeptanz verbessert werden.

Was für die Wirtschaft in NRW wichtig ist ...

- **Rente mit 63 falsches Signal**

Die 2007 beschlossene schrittweise Anhebung des Renteneintrittsalters aller Altersrenten muss strikt weiterverfolgt werden. Dagegen ist der seit dem 1. Juli 2014 mögliche abschlagsfreie Rentenzugang ab einem Alter von 63 für Versicherte mit 45 Pflichtbeitragsjahren das völlig falsche Signal – aus drei Gründen: Zunächst wird diese Maßnahme den Unternehmen vorzeitig dringend benötigte Facharbeitskräfte entziehen. Desweiteren kostet diese Maßnahme die gesetzliche Rentenversicherung etwa 2,5 Milliarden Euro im Jahr. Und schließlich werden nun ausgerechnet jene Versicherten begünstigt, die mit ihren 45 Pflichtbeitragsjahren gegenüber allen anderen Versicherten ohnehin bereits eine erheblich höhere Rentenanwartschaft aufgebaut haben.

- **Rahmenbedingungen für Teilrente vereinfachen**

Längst haben ältere Beschäftigte die Möglichkeit, eine Teilrente in Anspruch zu nehmen. Die Teilrente kann ab dem Zeitpunkt eines möglichen vorgezogenen Rentenbezugs – insbesondere der Rente für langjährig Versicherte ab Alter 63 – in Anspruch genommen werden. Danach können Beschäftigte in Teilzeit weiterarbeiten – und zwar über den bei der Rente anrechnungsfreien Betrag von 450 Euro pro Monat hinaus. Je nach Höhe des Verdienstes kann die Rente dann zu zwei Drittel, der Hälfte oder einem Drittel in Anspruch genommen werden. Der Haken: Das Modell wird bislang noch viel zu wenig genutzt, da offenkundig die rechtlichen Rahmenbedingungen – vor allem bei Berechnung des möglichen Hinzuverdienstes neben der Teilrente – zu schwierig sind. Denn sie orientiert sich am zurückliegenden beitragspflichtigen Entgelt und dem Entgeltpunktwert des Einzelnen. Dies ist zum einen wenig transparent und macht zum anderen das Teilrentensystem für Besserverdienende vielfach ohne sachlichen Grund uninteressant. Um die Attraktivität der Teilrente zu erhöhen, soll jetzt eine Arbeits-

gruppe im Bundesarbeitsministerium Vorschläge zu einem besseren Nebeneinander von vorgezogener abschlagsgeminderter Altersrente und Teilzeitbeschäftigung erarbeiten. Doch obacht: Abzulehnen sind Ideen, die nun den Zeitpunkt des frühestmöglichen Teilrentenbeginns bereits auf ein Lebensalter von 60 vorverlegen wollen. Ein solches Signal wäre fatal mit Blick auf die dringend erforderliche breitere Anhebung des Renteneintrittsalters. Eine Umsetzung dieser Idee würde überdies eine Arbeitsmarktpolitik durchkreuzen, die darauf abzielt, angesichts der demografischen Entwicklung Beschäftigte länger im Arbeitsprozess zu halten.

- **Nutzung von Langzeitkonten erleichtern**

Wer sich früher von der Arbeit freistellen lassen möchte, um schon eher in Rente gehen zu können, sollte entlang seines Arbeitslebens auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, entsprechend vorzuarbeiten. Die so aufgebauten Wertguthaben ermöglichen einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand, ohne dass Entgelteinbußen oder Abschläge bei der Altersrente befürchtet werden müssen. Doch die Regulierungen zum Aufbau eines Wertguthabens sind kompliziert, unübersichtlich und bürokratisch. Folge: Vor allem kleinere und mittlere Betriebe werden abgeschreckt. Das belegt auch eine Evaluierung der Bundesregierung aus dem März 2012, wonach nur zwei Prozent aller Betriebe Wertguthaben gebildet haben. Soll das Instrument praxistauglich gemacht werden, sind deutliche Korrekturen notwendig: von spürbaren Verbesserungen zum Aufbau von Wertguthaben über die Übertragbarkeit bei Arbeitgeberwechsel bis hin zur Insolvenzversicherung.

- **Weiterbeschäftigung auch nach Renteneintritt verbessern**

Immer mehr Beschäftigte wollen auch nach dem Zeitpunkt des möglichen Regelaltersrentenbezugs weiterarbeiten. Nicht nur, weil sie sich noch fit fühlen, sondern auch, weil es finanziell interessant ist. Denn ein Nebeneinander von Regelaltersrente und Arbeitseinkommen ist ohne Anrechnung möglich. Seit dem 1. September 2014 ist klargestellt worden, dass auch nach den üblichen Befristungen des Arbeitsverhältnisses auf den Zeitpunkt des Regelaltersrentenbezugs eine Weiterbeschäftigung möglich ist. Nachzubessern ist allerdings in zwei Punkten: Zum einen sollte klargestellt werden, dass eine Weiterbeschäftigung nicht zwingend mit dem bisherigen Arbeitszeitvolumen erfolgen muss. Zum anderen muss eine befristete Weiterbeschäftigung auch in jenen Fällen möglich sein, bei denen Arbeitnehmer bereits die Regelaltersrente beziehen. Denn die gegenwärtige Gesetzeslage lässt dies derzeit nicht zu: Danach kann eine befristete Verlängerung des Arbeitsverhältnisses nur dann erfolgen, wenn eine entsprechende Vereinbarung im laufenden Arbeitsvertrag vorliegt. Ein weiterer Punkt ist dringend reformierungsbedürftig: Die bisherige gesetzliche Vorgabe, wonach Arbeitgeber für Bewerber einer Regelaltersrente bei Weiterbeschäftigung Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung abführen müssen, ohne dass dies auf der Leistungsseite Auswirkungen hat, gehört abgeschafft.

